



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

27.05.1998 - Drucksache 14/1027

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 26. Mai 1998

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 23. Dezember 1988

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung und der Niedersächsischen Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten am 25. März 1998 abgeschlossene Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 23. Dezember 1988 mit Erläuterungen.

Die Zusatzvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, daß die Parlamente ihre Zustimmung erteilen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu erteilen.

A. Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 23. Dezember 1988

Die Freie Hansestadt Bremen — vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung —

und

das Land Niedersachsen — vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Niedersächsische Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten —

schließen folgende Zusatzvereinbarung:

§ 1

(1) Männliche Jugendstrafgefangene aus Niedersachsen, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 76 Absatz 1 der VVJug nicht vorliegen, können — vorrangig aus den Einweisungsbezirken (Amtsgerichtsbezirken) Achim, Bremervörde, Cuxhaven, Delmenhorst, Langen, Osterholz-Scharmbeck, Otterndorf, Rotenburg, Walsrode und Zeven — in den geschlossenen Jugendvollzug der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Bremen eingewiesen werden. Die Kriterien der Einweisung und das Einweisungsverfahren werden einvernehmlich zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten festgelegt.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich gemäß § 1 Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung, bis zu 80 niedersächsische Jugendstrafgefangene aufzunehmen. Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, durchschnittlich mindestens 35 Jugendstrafgefangene nach Bremen einzuweisen.

(3) Bei der Einweisung nach Abs. 1 gilt § 26 Satz 4 StrVollstrO.

§ 2

Die Entlassung der niedersächsischen Jugendstrafgefangenen erfolgt aus dem bremischen Jugendvollzug. Für den Fall, daß die Ausweisung oder Abschiebung des Gefangenen betrieben wird, erfolgt die Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt des Landes Niedersachsen.

§ 3

In den Fällen des § 1 Satz 1 und des § 2 Satz 2 erfolgen die Zu- und Rückführungen und sonst erforderlichen Transporte durch Bedienstete und auf Kosten des Landes Niedersachsen, sofern eine Benutzung des Sammeltransportes ausgeschlossen ist.

§ 4

Für den Vollzug und den Schriftwechsel gelten die §§ 11 und 12 der Verwaltungsvereinbarung vom 23. Dezember 1988 entsprechend.

§ 5

Für die Unterbringung der nach § 1 Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung im Bremer Jugendvollzug aufgenommenen niedersächsischen Jugendstrafgefangenen zahlt das Land Niedersachsen in bar den niedersächsischen Haftkostensatz pro Tag und Gefangenen — ohne Investitionskosten — des Vorjahres zuzüglich eines Aufschlags von 15 %. Die Höhe des Haftkostensatzes wird halbjährlich in Rechnung gestellt.

§ 6

(1) Kranke niedersächsische Jugendstrafgefangene sind — soweit sie einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen — in das Anstaltskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Lingen I zu verlegen, soweit sie transportfähig sind. Haftkosten nach § 5 Satz 1 werden für die Zeit der Unterbringung im Vollzugskrankenhaus Lingen nicht in Rechnung gestellt.

(2) Müssen niedersächsische Jugendstrafgefangene in einem öffentlichen Krankenhaus untergebracht werden, werden dem Land Niedersachsen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(3) Die Transportkosten nach § 6 Abs. 1 und 2 trägt das Land Niedersachsen.

§ 7

Die Investitionskosten in Höhe von 4 Mio. DM im Rahmen der Unterbringung der niedersächsischen Jugendstrafgefangenen im bremischen Jugendvollzug und den durch diese Unterbringung erforderlichen Begleitinvestitionen in der Teilanstalt VII (Bremerhaven) trägt die Freie Hansestadt Bremen. Als Gegenleistung zahlt das Land Niedersachsen für die Dauer von 24 Jahren einen Betrag von jährlich 300.000 DM, im Jahr 1998 am 15. Oktober und in den Folgejahren jeweils zum 3. Werktag des Februar.

§ 8

Das Land Niedersachsen kann ab dem 1. Oktober 1998 bis zu 40, ab dem 1. April 1999 bis zu 80 niedersächsische Jugendstrafgefangene gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Satz 2 dieser Zusatzvereinbarung im bremischen Jugendvollzug unterbringen.

§ 9

(1) Die Niedersächsische Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten und der Senator für Justiz und Verfassung sind sich darin einig, daß ab dem 1. Januar 2003 nach Maßgabe einer noch zu treffenden Vereinbarung Bremen bis zu zehn Plätzen in den sozialtherapeutischen Anstalten in Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung Bremens an der Sozialtherapie Niedersachsens sollen unverzüglich aufgenommen werden.

(2) Soweit Bremer Gefangene bereits jetzt im Einzelfall in niedersächsische sozialtherapeutische Anstalten verlegt werden, werden pro Hafttag und Gefangenen zwei Hafttage berechnet. Die Summe der Hafttage wird in den Hafttagsausgleich nach § 14 der Verwaltungsvereinbarung vom 23. Dezember 1988 einbezogen.

§ 10

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird unter der Bedingung geschlossen, daß der Niedersächsische Landtag die für die Durchführung mindestens erforderlichen Mittel bereitstellt und die Bremische Bürgerschaft ihre Zustimmung erteilt.

(2) § 18 Sätze 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 23. Dezember 1998 gilt entsprechend. Kündigt das Land Niedersachsen diese Zusatzvereinbarung, bleibt die Gegenleistung gemäß § 7 Satz 2 unberührt, sofern es den restlichen noch zu leistenden Betrag nicht zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Zusatzvereinbarung zahlt. Endet diese Vereinbarung aus einem anderen Grund oder wird die Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Bremen einer anderen Nutzung zugeführt, entfällt die Erstattungspflicht.

Bremen, den 25. März 1998

Hannover, den 25. März 1998

gez. Henning Scherf

gez. H. Alm-Merk

Der Senator für Justiz
und Verfassung

Die Niedersächsische Ministerin
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

B. Erläuterungen

I. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 14. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 1995 bis 1999 enthält unter Nr. 33 folgende Aussage:

„Die in den letzten Jahren gebildeten kleineren Vollzugseinheiten mit einem fest zugeordneten Personalstamm werden weiter verselbständigt und als dezentrale Organisationseinheiten unter gleichzeitiger Auflösung des Justizvollzugsamtes nur noch einer den gesamten bremischen Vollzug umfassenden Anstaltsleitung nachgeordnet. Dabei kann auch eine (Teil-)Schließung der bisherigen Justizvollzugsanstalt Bremerhaven in Betracht kommen. Die Arbeits-, Wirtschafts- und Bauverwaltung wird in die Form eines Betriebes nach § 26 Abs. 2 LHO überführt.“

Diese Vorhaben sind weitgehend abgearbeitet worden.

Das Justizvollzugsamt ist am 1. Januar 1997 aufgelöst worden. Zugleich wurde gebildet

- die Justizvollzugsanstalt Bremen mit sieben Teilanstalten,
- der Landesbetrieb „JUDIT Bremen“.

Bereits am 20. September 1996 hatte die Deputation für Justiz und Verfassung beschlossen, die JVA Bremerhaven, die über 110 Haftplätze verfügt, aus Kostengründen zum 1. Oktober 1998 zu schließen, sofern

- die Gefangenzahlen weiterhin stagnieren und
- der vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen untergebrachte Polizeigewahrsam nach Umbau der Kaserne Vahr verlegt werden kann.

Dieser Beschluß ist von der weiteren Entwicklung überholt worden. Am 31. März 1997 hat die Anzahl der Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland mit 51 600 einen Höchststand erreicht. Im Vergleich zu 1996 ist ein Anstieg um 5,6 % zu verzeichnen.

Die Überfüllung der Strafanstalten stellt inzwischen für die meisten Länder ein erhebliches Problem dar. So läßt zum Beispiel Niedersachsen bis Juni 2000 eine neue Untersuchungshaftanstalt mit insgesamt mehr als 300 Haftplätzen und Kosten in Höhe von 88 Mio. DM in Oldenburg errichten.

Im Justizvollzug des Landes Bremen hat sich die Durchschnittsbelegung seit 1990 wie folgt entwickelt:

1990	625	Gefangene
1991	673	Gefangene
1992	672	Gefangene
1993	781	Gefangene
1994	703	Gefangene
1995	683	Gefangene
1996	717	Gefangene
1997	763	Gefangene

Im Vergleich zu 1990 mußten im Jahr 1997 durchschnittlich ca. 138 Gefangene mehr im bremischen Justizvollzug untergebracht werden. Dies entspricht einer Steigerung von 22,1 %. Die überproportionale Steigerung im Jahr 1993 resultiert

aus der verstärkten Aufnahme ausländischer Untersuchungsgefangener denen vor-
geworfen wurde, unter verschiedenen Identitäten in mehreren Orten Asylanträge
gestellt zu haben.

Mit einem weiteren Anstieg der Gefangenenzahlen muß gerechnet werden.

Lediglich im Bereich des Jugendvollzuges stehen noch freie Haftkapazitäten nach
Reaktivierung z. Z. nicht genutzter Haftraumbereiche zur Verfügung.

Der Senator für Justiz und Verfassung hält es vor diesem Hintergrund für vollzugs-
politisch nicht vertretbar, die JVA Bremerhaven zu schließen.

Die mit der Aufrechterhaltung der JVA Bremerhaven verbundenen Mehrkosten
sind allerdings erheblich:

- Die Anstalt ist dringend sanierungsbedürftig. Die Kosten hierfür belaufen sich je
nach Umfang der Sanierung zwischen 2 und 5 Mio. DM. Entsprechende Mittel
stehen im Rahmen der Haushalte 1998/99 nicht zur Verfügung.
- Von den im Justizvollzug in dieser Wahlperiode einzusparenden ca. 40 Stellen
sollten mehr als 50 % durch die Schließung der JVA Bremerhaven erbracht wer-
den.

Mithin bedarf es einer Lösung, um die mit der Aufrechterhaltung der JVA Bremer-
haven einhergehenden investiven, konsumtiven wie personellen Mehrausgaben
aufzufangen.

II. Der Senator für Justiz und Verfassung hat durch den Abschluß der Vereinbarung
mit Niedersachsen vom 25. März 1998 die Voraussetzungen geschaffen, um die mit
der Aufrechterhaltung der JVA Bremerhaven entstehenden Mehrausgaben
haushaltsneutral auszugleichen.

Nach dieser Vereinbarung wird Bremen zukünftig bis zu 80 niedersächsische
Jugendstrafgefangene in der JVA Blockland aufnehmen. Entsprechende Kapazitä-
ten können hier durch eine Verlegung der Abteilung für erwachsene Kurzstrafen-
häftlinge von Blockland nach Bremerhaven und durch Reaktivierung des Hauses
West in der JVA Blockland geschaffen werden.

Die Kosten für die Sanierung der JVA Bremerhaven sowie für die erforderlichen
Umbauarbeiten in der JVA Blockland übernimmt Niedersachsen. Die Investitions-
maßnahmen in Höhe von bis zu 4 Mio. DM sollen teilweise über Kredite vorfinan-
ziert werden, wobei die von Niedersachsen jährlich zu erbringende Gegenleistung
von 300.000 DM den Kapitaldienst für die Kreditaufnahme anteilig umfaßt. Die Fi-
nanzierung läuft über einen Zeitraum von 24 Jahren.

Die Investitionen in der JVA Bremerhaven und Blockland sollen durch den
Landeseigenbetrieb JUDIT sukzessiv entsprechend der Bedarfslage realisiert wer-
den.

Eine dazu erforderlich werdende Aufnahme von Krediten soll durch den
Landeseigenbetrieb JUDIT erfolgen.

Einzelfragen der Kreditaufnahme werden jeweils im Einvernehmen mit dem Sena-
tor für Finanzen geklärt.

Neben den Investitionskosten trägt Niedersachsen auch die für die Unterbringung
der Gefangenen in der JVA Blockland entstehenden sächlichen und personellen
Ausgaben. Für das Land Bremen entstehen aufgrund dieser Zusatzvereinbarung
keine Haushaltsrisiken.

Die von Niedersachsen über 24 Jahre fortlaufend zu entrichtenden Beträge für
sächliche und personelle Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

Bemessungsgrundlage für den Erstattungsbetrag ist der niedersächsische Hafttage-
kostensatz von z. Z. 150,- DM zuzüglich 15 % (172,50 DM pro Hafttag und Gefan-
genen), der den aktuellen durchschnittlichen Hafttagekostensatz von 173,58 DM
für Bremen geringfügig unterschreitet.

Gleichwohl wird hieraus keine Deckungslücke entstehen, da sich nach Aufnahme
der niedersächsischen Gefangenen der in die Berechnung einfließende Festkosten-
anteil (z. B. Anstaltsleitung, Personalbereich Pforte) auf eine größere Zahl von In-
haftierten verteilt und infolgedessen die Durchschnittskosten für Gefangene in Bre-
men sinken.

Ein Sockelbetrag für 35 Gefangene ist gemäß Vertrag unabhängig von der tatsächlich übernommenen Anzahl niedersächsischer Gefangener an Bremen zu zahlen.

Soweit mehr als 35 Gefangene (bis max. 80 niedersächsische Gefangene) von der JVA Blockland übernommen werden, erfolgt die Einzelabrechnung auf der vorstehenden Bemessungsgrundlage.

Anzahl niedersächsi- scher Gefangener in der JVA Blockland	Kostenerstattung in DM durch Niedersachsen p. a.
0	2.203.687,50 DM
5	2.203.687,50 DM
10	2.203.687,50 DM
15	2.203.687,50 DM
20	2.203.687,50 DM
25	2.203.687,50 DM
30	2.203.687,50 DM
35	2.203.687,50 DM
40	2.518.500,00 DM
45	2.833.312,50 DM
50	3.148.125,00 DM
55	3.462.937,50 DM
60	3.777.750,00 DM
65	4.092.562,50 DM
70	4.407.375,00 DM
75	4.722.187,50 DM
80	5.037.000,00 DM

Die im Rahmen des Vertrages für Bremen entstehenden Kosten werden als dritt-mittelfinanzierte Maßnahme der Vollzugsgemeinschaft mit Niedersachsen haus-haltstechnisch abgewickelt, so daß sämtlichen Ausgaben immer auch korrespondierende Einnahmen in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

Es ist beabsichtigt, die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern so zu bemessen, daß ihre Finanzierung stets aufgrund der garantierten Kostenerstattung für die Übernahme von 35 niedersächsischen Gefangenen gesichert ist.

Durch eine befristete Auftragsvergabe an Dritte wird einerseits ein zusätzlicher Personalbedarf bei Übernahme von mehr als 35 Gefangenen realisiert. Andererseits wird kurzfristig im Falle einer rückläufigen Anzahl Inhaftierter aus Niedersachsen durch (Teil-) Kündigung der externen Auftragsvergabe eine Personalanpassung erreicht.

In Betracht kommt hier der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten, die Übertragung der Sozialarbeit auf Freie Träger in der Straffälligenarbeit sowie die Organisation der Ausbildung über externe Bildungsträger.

Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, daß entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen der zu Inhaftierenden der Personaleinsatz flexibel gesteuert werden kann.

Diese Personaleinsparungen im Rahmen des PEP, die ursprünglich durch die Schließung der Vollzugsanstalt Bremerhaven erwirtschaftet werden sollten, müssen nunmehr vom gesamten Vollzug erbracht werden, wobei allerdings die optimierte Betriebsgröße der JVA Blockland und eine modifizierte Personalzuweisung zu den Vollzugsgruppen den Abbau deutlich erleichtert.

Darüber hinaus bedarf es einiger Umsteuerungen im Rahmen des Ressortbudgets. Der Senator für Justiz und Verfassung wird aus diesem Grund von der vom Senat mit Beschluß vom 9. Dezember 1997 bewilligten Einstellung von zehn Auszubildenden für den mittleren Dienst der Justiz keinen Gebrauch machen und statt dessen diese Mittel in Abstimmung mit der Senatskommission für das Personalwesen einsetzen, um die erheblichen Abgänge im Vollzug durch die Einstellung von zusätzlichen acht Auszubildenden für den allgemeinen Justizvollzugsdienst in diesem Jahr auszugleichen.

Unabhängig von der Lösung des Problems der JVA Bremerhaven bringt die Vereinbarung mit Niedersachsen für das Land Bremen weitere Vorteile:

1. Die seit 1989 mit Niedersachsen bestehende Vollzugsgemeinschaft wird dauerhaft gesichert. Hiernach können schon jetzt in der JVA Celle bis zu 40 Bremer Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Gefangene mit einer Freiheitsstrafe

von über acht Jahren sowie Sicherungsverwahrte untergebracht werden. Darüber hinaus können besonders fluchtgefährdete Gefangene aus Bremen nach Niedersachsen eingewiesen werden.

2. Weiter regelt die Vereinbarung, daß Bremen ab dem Jahr 2003 bis zu zehn Plätze in den sozialtherapeutischen Anstalten in Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden. Über die Kosten wird zur gegebenen Zeit zu verhandeln sein. Mit dieser Lösung wird Bremen von der Pflicht entbunden, die gesetzlich vorgeschriebenen Therapieplätze (insbesondere für Sexualtäter) mit ganz erheblichen Kosten selbst einrichten zu müssen.



